

# SOZIALRECHT-JUSTAMENT

Rechtswissen für die existenzsichernde Sozialberatung (Jg. 14 / Nr. 2)

Februar 2026

**SOZIALRECHT-JUSTAMENT** ist eine seit 2013 von Bernd Eckhardt herausgegebene kostenfreie Online-Zeitschrift mit sozialrechtlichen Themen. Der Schwerpunkt liegt im Bereich des SGB II und angrenzender, für die Sozialberatung wichtiger Themen. Die Zeitschrift richtet sich inhaltlich an Fragestellungen sozialer Beratungsstellen und anwaltlicher Vertretungen aus.

Wenn Sie **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** zuverlässig kostenfrei beziehen wollen, schicken Sie einfach eine E-Mail an [bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de) mit dem Betreff »Verteiler«

Die Zeitschrift erscheint monatlich. Sie finanziert sich durch die von mir veranstalteten Seminare. Daher enthält die Zeitschrift stets Hinweise auf die kommenden Seminare. Auf der Internetseite [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de) finden Sie neben der aktuellen Zeitschrift auch ältere Ausgaben. Rechtsstand ist das Datum des Erscheinens. Seminare führe ich seit 2004 durch. Die Seminarinhalte sind stets gründlich recherchiert und praxisbezogen.

In der vorliegenden **Februar-Ausgabe 2026** von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT** wird das Thema der Sanktionen im Existenzsicherungsrecht bei fehlender Mitwirkung im Bereich der Eingliederung in Arbeit fortgeführt. Ein **historischer Abriss** seit Einführung des Bundessozialhilfegesetzes zeigt die Historie des »Sanktionsdiskurses« im modernen Sozialrecht (**Seite 14 bis 21**).

Weiteres Thema ist eine **Fragestellung zur Berechnung des Kinderzuschlags**. Vom Normalfall der Berechnung des Kinderzuschlags für eine Familie gibt es Abweichungen, wenn für **einzelne** Kinder unter 25 Jahre im Haushalt kein Kindergeld bezogen wird. Hier wird bei der Berechnung des Kinderzuschlags noch unterschieden, ob deren Einkommen (Durchschnitt der 6 Monate vor der Antragsstellung) im Sinne des SGB II bedarfsdeckend ist, oder nicht. Auch bei Kindern, für die zwar Kindergeld bezogen wird, die aber nicht bedürftig sind, gibt es Sonderregelungen. Hier wird unterschieden, ob die Kinder nur im SGB II nicht bedürftig sind oder aber (nach der Anrechnung von nur 45% ihres Einkommens) auch beim Kinderzuschlag. Alle 4 Fallkonstellationen und ihre Lösung werden von mir dargestellt. In der aktualisierten Ausgabe meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (siehe Seite 3) werden nun alle 4 Fallkonstellationen automatisch berücksichtigt (**Seite 22 bis 26**).

Eine anhängige Rechtsfrage zum SGB II hat das Bundessozialgericht nun beantwortet: **Es geht um die Frage, ob das Jobcenter schon eine Aufrechnung erklären darf, wenn der Erstattungsbescheid noch gar nicht bestandskräftig ist**. Zugleich klärt das BSG die Frage, was geschieht, wenn gegen einen Erstattungsbescheid Widerspruch mit aufschiebender Wirkung eingelegt wird, aber nicht gegen den Aufrechnungsbescheid (**Seite 27**).

**Mein Fortbildungsprogramm für das erste Halbjahr steht auf den Seiten 4 bis 13 (Überblick auf Seiten 4/5 und Beschreibungen ab Seite 6)**

## Die nächsten Seminare im Februar 2026

- 11.02.2026 **Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngeldes zu anderen Sozialleistungen (9-16 Uhr)**
- 12.02.2026 **Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III (9-12 Uhr)**
- 24./25.02.26 **Zweitägige SGB II-Grundschulung (jeweils 9.00 bis 16.00 Uhr)**  
**(Für Teilnehmende sind Teilnahmen bei den Update-Seminaren an verschiedenen Terminen aufgrund der geplanten Änderungen ab Juli 2026 kostenfrei)**

Alle Seminare mit ausführlicher Beschreibung auf:

[https://www.sozialrecht-justament.de/seminare](http://www.sozialrecht-justament.de/seminare)

## Inhalt der Februar-Ausgabe (2026) von **SOZIALRECHT-JUSTAMENT**

<b>Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für das erste Halbjahr 2026 – alle Seminare online .....</b>	<b>4</b>
<b>Der Seminarkalender bis Juni 2026 (weitere Seminare können noch folgen) .....</b>	<b>4</b>
<b>Seminarbeschreibungen (chronologisch) .....</b>	<b>6</b>
<b>Die Pflicht bei der Eingliederung in Arbeit mitzuwirken und die Sanktionierung bei »Pflichtverstößen« – ein historischer Abriss .....</b>	<b>14</b>
Pflicht zur Arbeit im Bundessozialhilfegesetz (1962).....	14
Arbeitshaus für Arbeits scheue bis Mitte der 70er Jahre.....	15
Erweiterung des Tatbestands der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen, nach 1974 <i>trotz</i> steigender Arbeitslosigkeit.....	15
Zumutbarkeit von Arbeit und Sanktionen im Arbeitslosenrecht .....	16
Das SGB II vom 2005 bis zum 5.11.2019 .....	16
Das »Sanktionsurteil« des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019.....	17
Corona, Sanktionsmoratorium, Bürgergeldgesetz – Sanktionen auf dem Prüfstand? .....	17
Sanktionsmoratorium .....	18
Ende des »Sanktionsmoratoriums« mit Einführung des Bürgergeldgesetzes .....	18
Der Sanktionstatbestand seit dem 28.3.2024: die »willentliche« Weigerung, eine tatsächlich unmittelbar bestehende zumutbare Arbeit aufzunehmen .....	18
Aus verfahrensrechtlichen Gründen ist die praktische Anwendung der Sanktionsregelung stark eingeschränkt.....	19
Die Sanktionsfolgen: Entzug des Regelbedarfs für bis zu 2 Monaten .....	19
Ziel der Sanktionierung von »Totalverweigerern«: Haushaltseinsparungen von 170 Millionen Euro – das Argument der Generalprävention .....	19
Der »autonom handelnde Totalverweigerer« .....	20
Aktueller Stand des »Sanktionsdiskurses« .....	21
<b>Besondere Fallkonstellationen beim Kinderzuschlag.....</b>	<b>22</b>
1. Kinder unter 25 Jahre im elterlichen Haushalt, für die kein Kindergeld bezogen wird und die über bedarfsdeckendes Einkommen im Sinne des SGB II verfügen. .....	23
2. Kinder unter 25 Jahre im elterlichen Haushalt, für die kein Kindergeld bezogen wird, die aber nicht über bedarfsdeckendes Einkommen im Sinne des SGB II verfügen.....	24
3. Kinder unter 25 Jahre im elterlichen Haushalt, für die Kindergeld bezogen wird und die über bedarfsdeckendes Einkommen im Sinne des SGB II verfügen, deren Einkommen aber nach der Anrechnungsregelung des Kinderzuschlags (nur 45% des Einkommens) nicht bedarfsdeckend ist.....	24
4. Kinder unter 25 Jahre im elterlichen Haushalt, für die Kindergeld bezogen wird und deren Einkommen so hoch ist, dass auch unter Berücksichtigung der 45%-Anrechnungsregelung keine Bedürftigkeit besteht (sehr selten Fälle) .....	26
Resümee:.....	26
<b>Aufrechnungserklärungen nach § 43 SGB II setzen keinen bestandskräftigen Erstattungsbescheid voraus (BSG, Beschluss B 4 AS 12/25 R vom 26.11.2025)).....</b>	<b>27</b>
Bedeutung für die Praxis .....	27

## Zu meiner SGB II-KiZ-Rechenhilfe (Excel)

Ich biete eine SGB II-KiZ-Rechenhilfe an, die sehr nützlich bei der **Berechnung des Bürgergelds** und des **Kinderzuschlags** ist. Die Rechenhilfe hat den Anspruch, transparent und rechtlich korrekt die Beratung zu unterstützen.

Die gerade erschienene neue Version ermöglicht auch die Berechnung der Ansprüche im Jahr 2025. Die Änderungen des Jahres 2025 werden berücksichtigt, wenn die Berechnung für das Jahr 2025 ausgewählt wird (Erhöhung des Kindersofortzuschlags auf 25 Euro, des Grundabsetzungsbetrags beim Erwerbseinkommen bei Personen unter 25 Jahre in Ausbildung auf 556 Euro und die Erhöhung des Höchstbetrags beim Kinderzuschlag auf 297 Euro pro Kind). Berechnungen für die Vergangenheit können bis zum Jahr 2020 durchgeführt werden.

**Wer stets die aktuelle Version der Rechenhilfe erhalten will, kann mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schreiben.**

Fragen zur Rechenhilfe kann ich ohne Ausnahme außerhalb meiner Seminare nicht beantworten. Finden Sie Fehler oder vermeintliche Fehler, bin ich aber für eine kurze Rückmeldung dankbar. Videos auf YouTube zeigen die Grundfunktion der Rechenhilfe:

<https://www.youtube.com/watch?v=xEYfQE0uCFU>

<https://www.youtube.com/watch?app=desktop&v=Xj3kAPgWtIY>

Das nächste **Seminar zur Verwendung der SGB II-KiZ-Rechenhilfe findet am Donnerstag, 12. März 2026 von 9 bis 12 Uhr statt** (Kosten 90 Euro).

**Das Seminar ist zugleich eine Einführung in die Berechnung des Kinderzuschlags und des Bürgergelds/der Grundsicherung.**

**Die Berechnung des neuen Grundsicherungsgelds ist identisch mit der Berechnung des Bürgergelds. Hier gibt es keine Änderungen!**

Neben rechtlichen Fragen beantworte ich auch einfache Fragen zur Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramms Excel, soweit sie für die Benutzung meiner Rechenhilfe relevant sind.

## Neu: »Kurzmeetings für Seminarteilnehmer\*innen«

Regelmäßig biete ich Kurzmeetings ohne thematisch Vorgaben an, in denen sozialrechtliche Fragen aus der Beratung eingebbracht werden können. Die Dauer der Kurzmeetings ist abhängig von der Menge der Fragen, die gestellt werden. Ihre Dauer ist auf maximal anderthalb Stunden begrenzt.

Geplant ist vorerst, dass die **Kurzmeetings den Teilnehmer\*innen der Seminare des letzten halben Jahres ohne weitere Kosten offenstehen.**

Die Teilnehmenden des letzten halben Jahres werden automatisch angeschrieben und erhalten den Termin mit dem Zugangslink.

Die Praxis wird zeigen, ob das praktikabel ist.

Die Kurzmeetings sind ein zusätzliches Angebot für die Teilnehmer\*innen meiner Seminare. Gleichzeitig hoffe ich dadurch auch entlastet zu werden. Mich erreicht eine stetig steigende Zahl von E-Mails mit verschiedenen Fragestellungen aus der Praxis. Mir fehlt die Zeit, die Fragen zu beantworten. Mit den Kurzmeetings besteht zumindest für die Seminarteilnehmenden eine Möglichkeit in einem geeigneten Format, Fragestellungen einzubringen. Thematisch können Fragen zum SGB II, Kinderzuschlag, Arbeitslosengeld (insbes. auch Nahtlosigkeitsregelung), Wohngeld und sozialrechtlichem Verfahrensrecht behandelt werden.

Die Zugangslinks erhalten alle Teilnehmenden an Seminaren des letzten halben Jahres automatisch zugeschickt. Die Kurzmeetings werden voraussichtlich alternierend am Vormittag (8.30 Uhr bis 10.00 Uhr) und Nachmittag (15.00 Uhr bis 16.30 Uhr) stattfinden.

© Bernd Eckhardt, Ludwig-Feuerbach-Straße 75, 90489 Nürnberg

[www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de)

[bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de](mailto:bernd.eckhardt@sozialrecht-justament.de)

## Mein aktuelles Seminarprogramm (Online-Seminare über ZOOM) für das erste Halbjahr 2026 – alle Seminare online

Vorankündigung: Nach der Verabschiedung des 13. Änderungsgesetzes zum SGB II mit der Änderung des Bürgergelds zur »Neuen Grundsicherung« werde ich Seminare zu den Änderungen anbieten. Aufgrund der bisher bekannt gewordenen Änderungen, dürfte eine Halbtagesseminar für Berater\*innen mit guten SGB II-Kenntnissen ausreichen.

**Teilnehmende meiner SGB II-Grundschulungen im Dezember 2025 und Februar 2025 können kostenfrei an den »Update-Seminaren zur Neuen Grundsicherung« teilnehmen.** Zum Zeitpunkt der SGB II-Grundschulung im April 2026 müssen die gesetzlichen Änderungen schon verabschiedet sein, wenn der geplante Änderungszeitpunkt 1. Juli 2026 gehalten werden soll. Ansonsten steht den Teilnehmenden auch dieser Schulung der kostenfreie Zugang zu den Update-Seminaren offen.

### Der Seminarkalender bis Juni 2026 (weitere Seminare können noch folgen)

FEBRUAR			
Mo	Di	Mi	Do
2	3 Kinderzuschlag kompakt	4	5
9	10	11 Wohngeld	12 Aussteuerung Krankengeld kompakt
16 Rosenmontag	17 Faschingsdienstag	18	19
23	24	25 SGB II Grundschulung	26

#### Beschreibungen der Seminare finden Sie ab Seite 5

Kompaktseminare dauern in der Regel von 9.00 bis 12.00 Uhr oder von 13.00 bis 16.00 Uhr.

Alle anderen Seminare dauern jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr.

Nach Verabschiedung des 13. SGB II-Änderungsgesetzes werden weitere Termine zu den Änderungen angeboten.

MÄRZ			
Mo	Di	Mi	Do
2	3	4	5
9 KdU SGB II/SGB XII	10	11 Kompaktseminar Störungen beim SGB II- Leistungsbezug	12 Berechnung von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der SGB II-KiZ- Rechenhilfe
16	17 kompakt: Update SGB II /SGB XII: zur aktuellen Rechtsprechung	18	19
23	24 Recht prekär! Sozialleistungs- ansprüche von EU-Bürger*innen	25	26 Familienleistungen - der große Überblick

**APRIL**

Mo	Di	Mi	Do
Ostern			
<b>13</b> Kompakt 9-12: Änderungen des SGB II ab Juli 2026	<b>14</b>	<b>15</b> <b>16</b> <b>SGB II Grundschulung</b>	
20	21	22	23
<b>27</b>	<b>28</b> Mitwirkungspflichten und Sanktionen im SGB II -kompakt	<b>29</b>	<b>30</b> Kompakt: SGB II - Besonderheiten beim Leistungsanspruch Selbstständiger

**MAI**

Mo	Di	Mi	Do
27	28	29	30
<b>4</b> Kompakt 9-12: Änderungen des SGB II ab Juli 2026	<b>5</b>	<b>6</b>	<b>7</b> Sozialstaatsreform: Was bedeutet der Umbau des Sozialstaats für die Sozialarbeit? Ganztägig
<b>11</b>	<b>12</b>	<b>13</b> Kompakt 9-12: Änderungen des SGB II ab Juli 2026	<b>14</b> Christi Himmelfahrt

**JUNI**

Mo	Di	Mi	Do
<b>22</b>	<b>23</b> <b>24</b> <b>SGB II Grundschulung</b>		<b>25</b>
<b>29</b> 9-12 Workshop Digitalisierung der Sozialverwaltung...	<b>30</b> Aussteuerung Krankengeld kompakt	<b>1</b>	<b>2</b>

## Seminarbeschreibungen (chronologisch)

Zu den Seminaren gibt es ausführliche Skripts als PDF-Dateien. Die Seminare werden aufgezeichnet und stehen den Teilnehmenden per Zugangslink mindestens für drei Monate ab Seminarende zur Verfügung.

Ausführliche Beschreibungen stets aktualisiert finden Sie ebenfalls unter [www.sozialrecht-justament.de](http://www.sozialrecht-justament.de)

**Preise** (die Seminare sind umsatzsteuerbefreit)

Halbtagesseminar (9 bis 12 Uhr, bzw. 13 bis 16 Uhr): 95 Euro

Ganztagesseminare (9 bis 16 Uhr): 145 Euro

Zweitägige SGB II Grundschulung: 290 Euro

**Allen Seminarteilnehmenden steht die Möglichkeit offen, kostenfrei für die nachfolgenden 6 Monate an Kurzmeetings zur Besprechung von Fragen aus der Beratung (SGB II, SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag, Verfahrensrecht) teilzunehmen.**

### Information zu den SGB II-Grundschulungen ab Februar 2026:

Aufgrund des Gesetzes zur geplanten "neuen Grundsicherung" wird es voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026 gesetzliche Änderungen geben. Die Änderungen betreffen allerdings nur einen kleinen Teil der Regelungen des SGB II.

Wann das Gesetz verabschiedet wird, steht – Stand Dezember 2025 – noch nicht endgültig fest. **Der Zeitplan des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales sieht vor, dass das Gesetzgebungsverfahren mit der Bundesratssitzung am 27. März 2026 abgeschlossen wird (siehe Seite #).** Die zweite und dritte Lesung des Gesetzes im Bundestag soll am 5. und 5. März 2026 erfolgen. **Zum Zeitpunkt der Grundschulungen im ersten Halbjahr 2026 dürfte inhaltlich feststehen, was sich mit dem Inkrafttreten der geplanten gesetzlichen Regelungen ändern wird. Diese Änderungen werden im Seminar berücksichtigt.**

**Zusätzliches Angebot: Im Jahr 2026 führe ich mehrere Halbtagesveranstaltungen zu den Änderungen im SGB II durch. Die Teilnahme an diesen Update-Seminaren ist für Teilnehmer\*innen der Grundschulungen kostenfrei.** Damit ist sichergestellt, dass alle Teilnehmer\*innen der Grundschulungen auch nach Inkrafttreten des 13. Änderungsgesetzes (größtenteils für den 1. Juli 2026 geplant) über aktuelles Wissen in den geänderten Teilen verfügen.

### Mittwoch, 11. Februar 2026 (9 bis 16 Uhr)

#### Das Wohngeldgesetz und das Verhältnis des Wohngeldes zu anderen Sozialleistungen

Das Wohngeld hat mit der Einführung des Wohngeld-Plus-Gesetzes einen großen Bedeutungsgewinn erfahren. Zum 1.1.2025 erhöhte sich das Wohngeld (in den meisten Fällen) nochmals. Die Beratung zum Wohngeld und dem besonderen Verhältnis des Wohngelds zu anderen Sozialleistungen wird immer relevanter. Das Seminar bietet einen systematischen Zugang zu der komplexen Materie.

**Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)**

**Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Mehr Infos:**

<https://www.sozialrecht-justament.de/seminar--wohngeldgesetz>

**Donnerstag, 12.02.2026 (9.00 bis 12.00 Uhr)**

**oder: Dienstag, 30.06.2026 (9.00 bis 12.00 Uhr)**

### **Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III**

Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug stehen kranke Menschen vor vielen sozialrechtlichen Fragen. Die Regelungen zur Nahtlosigkeit, die den Bezug von Arbeitslosengeld trotz fehlender objektiver Verfügbarkeit für die Arbeitsvermittlung ermöglichen, sind äußerst kompliziert. Hier bietet das Seminar eine systematische Übersicht der gesetzlichen Regelung und der Rechtsprechung. Zusätzliches Thema des Seminars sind die ebenso komplizierten Regelungen zur Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug im Krankenversicherungsrecht.

**Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr**

**Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Mehr Infos:**

<https://www.sozialrecht-justament.de/seminar--nahtlosigkeit>

---

**Dienstag/Mittwoch 24./25. Februar 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr)**

### **Zweitägige SGB II-Grundschulung**

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

- »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«
- »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«
- »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«
- »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

### **Information zu den SGB II-Grundschulungen ab November 2025:**

Aufgrund des Gesetzes zur geplanten "neuen Grundsicherung" wird es voraussichtlich im ersten Halbjahr 2026 gesetzliche Änderungen geben. Das SGB II insgesamt bleibt im Wesentlichen unverändert. Zu den Änderungen werde ich Halbtagesfortbildungen anbieten.

**Die Teilnahme an diesen Seminaren ist für Teilnehmer\*innen der Grundschulungen ab dem 2. Halbjahr 2025 kostenfrei.**

**Online über Zoom jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr**

**Kosten: 290 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Mehr Infos:**

<https://www.sozialrecht-justament.de/seminar--sgb-ii-grundschulung>

---

**Montag, 9. März 2026 (9 bis 16 Uhr)****Kosten der Unterkunft im SGB II/SGB XII und beim Kinderzuschlag (ganztags)**

Im ausführlichen Ganztagesseminar werden Fragestellungen aus der Beratung rund um die Bedarfe der Unterkunft und Heizung im SGB II/SGB XII behandelt.

**Die geplanten Änderungen aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes werden berücksichtigt.** Laut Zeitplan des BMAS müsste zum Zeitpunkt des Seminars die erste und zweite Lesung des Gesetzentwurfs im Bundestag erfolgt sein und lediglich noch die Zustimmung des Bundesrat erfolgen.

Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr

Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mehr Infos:

<https://www.sozialrecht-justament.de/Bedarfe-der-Unterkunft>

---

**Mittwoch, 11. März 2026 (9 bis 12 Uhr)****Bürgergeld kompakt – Störungen bei der Leistungsbewilligung und was Beratung leisten kann**

Unter dem Begriff »Störungen bei der Leistungsbewilligung« fällt alles, was die zeitnahe Erbringung der Leistung verhindert oder zum Leistungsentzug führt.

Das fängt an bei der zögerlichen Bearbeitung von Anträgen, Problemen rund um die Mitwirkung (**Versagung oder Entziehung der Leistung**) und endet bei der »vorläufigen Zahlungseinstellung« oder Ablehnung der Leistung. Beratung kann hier vielfältig unterstützen. Ein wichtiger Teil des Seminars ist die Darstellung des sozialrechtlichen Rahmens, auf den sich die Unterstützung beziehen kann.

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mehr Infos:

[https://www.sozialrecht-justament.de/Stoerungen\\_im\\_Leistungsbezug](https://www.sozialrecht-justament.de/Stoerungen_im_Leistungsbezug)

---

**Donnerstag, 12. März 2026 (9 bis 12 Uhr)****Berechnung von Bürgergeld und Kinderzuschlag mit der kostenfreien SGB II-KiZ-Rechenhilfe von SOZIALRECHT-JUSTAMENT**

Im Seminar werden verschiedene Fälle beispielhaft mit der Rechenhilfe durchgerechnet, von ganz einfach bis schwer. Teilnehmende können auch eigene Fälle einbringen, die dann berechnet werden. Die Fortbildung wird aufgezeichnet und steht den Teilnehmenden für mehrere Monate als »Gebrauchsanweisung« in Form eines Video-Tutorials zur Verfügung. **Das Seminar vermittelt nebenbei auch Kenntnisse zur Berechnung der SGB II-Leistung und insbesondere des Kinderzuschlags.**

Als Unterlagen gibt es dann den Link zur Aufzeichnung. **Die SGB II-KiZ-Rechenhilfe erhalten Sie kostenfrei (auch ohne Seminarteilnahme), wenn Sie mir eine E-Mail mit Betreff »Rechenhilfe« schicken.** Die Rechenhilfe wird regelmäßig überarbeitet. Sie erhalten dann stets aktualisierte Neuversionen.

Online über Zoom 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mehr Infos:

<https://www.sozialrecht-justament.de/seminar--sgb-ii-kiz-rechenhilfe>

---

**Dienstag, 17. März 2026 (9 bis 12 Uhr)****Update SGB II /SGB XII: zur aktuellen Rechtsprechung**

Die sozialrechtliche Verwaltungspraxis entwickelt sich nicht nur aufgrund gesetzlicher Änderungen weiter. Die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts, des Bundesverfassungsgerichts und des EuGH haben immer wieder die Verwaltungspraxis, aber auch Entscheidungen des Gesetzgebers korrigiert.

In den letzten Jahren gab es wichtige Entscheidungen im Bereich des **SGB II und SGB XII. Schwerpunkt der Fortbildung liegt im Bereich des SGB II**, insbesondere auf der Anrechnung von Einkommen und dem Ausschluss von neu zugewanderten EU-Bürger\*innen.

Die Fortbildung besteht nicht aus einer isolierten Vorstellung einzelner Entscheidungen. **Die Gerichtsentscheidungen werden im Zusammenhang mit einer systematischen Darstellung ihrer Rechtsgrundlagen und ihrem Bezug zu Fragestellungen aus der Sozialberatung dargestellt.**

**Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)**

**Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Mehr Infos:**

[https://www.sozialrecht-justament.de/aktuelle\\_Rechtsprechung](https://www.sozialrecht-justament.de/aktuelle_Rechtsprechung)

---

**Dienstag, 24. März 2026 (9 bis 16 Uhr)****Recht prekär! Zu den prekären Sozialleistungsansprüchen neu zugewanderter EU-Bürger\*innen**

Die Sozialleistungsansprüche neu zugewanderter EU-Bürger\*innen sind oftmals strittig. Deutsches Recht kollidiert hier immer wieder mit dem höherstehenden EU-Recht. Das Seminar bietet einen Überblick und eine Einführung in die sozialrechtlichen Bezüge des Freizügigkeitsgesetzes/EU.

**Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)**

**Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Mehr Infos:**

<https://www.sozialrecht-justament.de/EU-B%C3%BCrgerInnen>

---

**Donnerstag, 26. März 2026 (9 bis 16 Uhr)****Familienleistungen - der große Überblick und Fragestellungen aus der Sozialberatung**

Familienleistungen werden immer als Beispiel genannt, wenn die Komplexität des deutschen Sozialleistungssystems vorgeführt werden soll. Tatsächlich sind die unterschiedlichen Leistungen für Familien äußerst vielfältig und zum Teil nicht aufeinander abgestimmt. Auf der anderen Seite sind die Leistungen auch sehr stark an individuell bestehenden Bedarfslagen orientiert. Im Seminar wird auch das Kindergeld mitbehandelt. Auf die Beschränkung der Erlaubnis hier in Einzelfällen (aufgrund des Steuerberatungsgesetzes) zu beraten, wird eingegangen. Auskünfte zu den rechtlichen Grundregeln des Kindergeldbezugs sind Bestandteil der Sozialberatung.

**Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)**

**Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Mehr Infos:**

<https://www.sozialrecht-justament.de/seminar-familienleistungen>

---

**Montag, 13. April 2026 (9 bis 12 Uhr)****Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetzes (9.00 Uhr bis 12.00 Uhr)**

Nach dem »Arbeitslosengeld II« und dem »Bürgergeld« soll zukünftig die SGB II-Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts »**Grundsicherungsgeld**« heißen. Dies entspricht dann dem schon immer bestehenden Titel des Zweiten Gesetzbuches als »Grundsicherung für Arbeitssuchende«. Die Änderungen aufgrund des 13. Änderungsgesetzes sind zwar wenig umfangreich, zum Teil aber gravierend.

Im Halbtagesseminar werden sie kompakt zusammengefasst.

**Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr**

**Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Mehr Infos:**

[https://www.sozialrecht-justament.de/%C3%84nderungsgesetz\\_SGB\\_II\\_2026](https://www.sozialrecht-justament.de/%C3%84nderungsgesetz_SGB_II_2026)

---

**Mittwoch/Donnerstag, 15./16. April 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr)****Zweitägige SGB II-Grundschulung**

Die SGB II-Grundschulung besteht aus **4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

- »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«
- »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«
- »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«

**Online über Zoom jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)**

**Kosten: 290 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Mehr Infos:**

<https://www.sozialrecht-justament.de/seminar--sgb-ii-grundschulung>

---

**Dienstag, 28. April 2026 (9 bis 12 Uhr)****Kompaktseminar: Deutliche Verschärfungen der Sanktionen durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz**

Die Sanktionen werden durch das 13. SGB II-Änderungsgesetz wesentlich verschärft worden. Da die Sanktionierung im SGB II wieder ein größeres Thema in der Beratung sein wird, findet ein ausführliches Seminar nur zu diesem Thema statt. Nach den Plänen des Gesetzgebers sollen die Sanktionsregelungen nicht erst am 1. Juli 2026 in Kraft treten, sondern schon ab dem Zeitpunkt der Verkündung des Gesetzes.

Die Neuregelung der Sanktionen §§ 31ff. SGB II

**Online über Zoom von 13.00 bis 16.00 Uhr**

**Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Mehr Infos:**

<https://www.sozialrecht-justament.de/seminar--mitwirkungspflichten-und-sanktionen>

---

**Donnerstag, 30. April 2026 (9 bis 12 Uhr)**

### **Kompaktseminar: Bürgergeld/Grundsicherungsgeld für Selbstständige / Leistungen für Selbstständige**

Selbstständige, die Bürgergeld aufstockend beantragen, stehen vor vielen Problemen. Das Ausfüllen des Formulars Einkommen Selbständiger (EKS) ist nicht einfach. Im Seminar wird die besondere Berechnung des Einkommens Selbständiger dargestellt und auf die Problematik der vorläufigen Leistungserbringung eingegangen. Auch mögliche Eingliederungshilfen für Selbständige werden dargestellt.

Strittig sind oftmals die Ausgaben, die Selbstständige nennen. Steuerberatungen sind oftmals keine Hilfe, wenn es um das Ausfüllen der Anlage EKS und um Beratung hinsichtlich der Besonderheiten des SGB II für Selbstständige geht. Ursache dafür ist, dass sich das Steuerrecht fundamental von den Regelungen des SGB II unterscheidet.

Aufgrund des **13. SGB II-Änderungsgesetzes** wird die **Zumutbarkeit**, eine abhängige Beschäftigung aufzunehmen verschärft, wenn die Selbstständigkeit eine geringe Erfolgsaussicht hat. Wie diese Erfolgsaussicht festgestellt wird, regelt das Gesetz laut Gesetzentwurf nicht. Die Möglichkeit, verspätet Unterlagen bei der abschließenden Entscheidung des Jobcenters einzureichen, wird durch das 13. Änderungsgesetz eingeschränkt.

Im Seminar wird die Anrechnung von Einkommen selbstständiger sowie die Probleme beim Ausfüllen der EKS eingegangen.

**Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr**

**Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

[https://www.sozialrecht-justament.de/Selbststaendige\\_SGB\\_II](https://www.sozialrecht-justament.de/Selbststaendige_SGB_II)

---

**Montag, 4. Mai 2026 (9 bis 12 Uhr oder 13 bis 16 Uhr))**

### **Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz**

Nach dem »Arbeitslosengeld II« und dem »Bürgergeld« soll zukünftig die SGB II-Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts **»Grundsicherungsgeld«** heißen. Dies entspricht dann dem schon immer bestehenden Titel des Zweiten Gesetzbuches als »Grundsicherung für Arbeitssuchende«. Die Änderungen aufgrund des 13. Änderungsgesetzes sind zwar wenig umfangreich, zum Teil aber gravierend.

Im Halbtagesseminar werden sie kompakt zusammengefasst.

**Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr oder alternativ von 13.00 bis 16.00Uhr**

**Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Mehr Infos:**

[https://www.sozialrecht-justament.de/%C3%84nderungsgesetz\\_SGB\\_II\\_2026](https://www.sozialrecht-justament.de/%C3%84nderungsgesetz_SGB_II_2026)

---

**Donnerstag, 7. Mai 2026 (9 bis 16 Uhr)**

### **Sozialstaatsreform: Was bedeutet der Umbau des Sozialstaats für die Sozialarbeit?**

Die Vorschläge der Sozialstaatsreform beinhaltet einerseits die Zusammenlegung verschiedener Sozialleistungen, andererseits eine Digitalisierung der Leistungserbringung. **Standardisierungen** und **Pauschalisierungen** sollen zu einem zukunftssicheren Sozialstaat führen.

Ausgangspunkt der Sozialstaatsreform ist kein Wandel der **»sozialen Konstruktion sozialer Probleme«**. Nicht die Feststellung neuer sozialer Probleme, denen die bisherigen sozialen Sicherungssystem nicht gerecht werden, ist Ausgangspunkt der Sozialstaatsreform, sondern es ist die verwaltungstechnische Organisation der Sozialverwaltung, die zum Problem gemacht wird.

Die Problemdiskussion wird hauptsächlich durch die Herausforderung der Digitalisierung vorangetrieben. Dass digitalisiert werden muss, wird vorausgesetzt. **Die Digitalisierung ist dabei durchaus widersprüchlich.**

Die Perspektive der Sozialen Arbeit spielt in der aktuellen Diskussion allenfalls eine untergeordnete Rolle.

**Online über Zoom von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr)**

**Kosten: 145 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

<https://www.sozialrecht-justament.de/Sozialstaatsreform>

**Mittwoch, 13. Mai 2026 (9 bis 12 Uhr)****Die »Neue Grundsicherung«: Änderungen des SGB II aufgrund des 13. SGB II-Änderungsgesetz (9.00 Uhr bis 12.00 Uhr)**

Nach dem »Arbeitslosengeld II« und dem »Bürgergeld« soll zukünftig die SGB II-Leistung zur Sicherung des Lebensunterhalts **»Grundsicherungsgeld«** heißen. Dies entspricht dann dem schon immer bestehenden Titel des Zweiten Gesetzbuches als »Grundsicherung für Arbeitssuchende«. Die Änderungen aufgrund des 13. Änderungsgesetzes sind zwar wenig umfangreich, zum Teil aber gravierend.

Im Halbtagesseminar werden sie kompakt zusammengefasst.

**Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr**

**Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Mehr Infos:**

[https://www.sozialrecht-justament.de/%C3%84nderungsgesetz\\_SGB\\_II\\_2026](https://www.sozialrecht-justament.de/%C3%84nderungsgesetz_SGB_II_2026)

---

**Dienstag/Mittwoch, 23./24. Juni 2026 (jeweils 9 bis 16 Uhr)****Zweitägige SGB II-Grundschulung**

Die **SGB II-Grundschulung besteht aus 4 Modulen**, deren Inhalte an 2 Tagen (jeweils 9-16 Uhr) vorgestellt und besprochen werden.

- »Grundbegriffe und -prinzipien des SGB II«
- »Die Antragsformulare und ihre rechtlichen Hintergründe im SGB II«
- »SGB II Bescheide und was bei ihrer Kontrolle beachtet werden sollte«
- »Unterkunftsbedarfe im SGB II«

**Online über Zoom jeweils von 9.00 bis 16.00 Uhr (Mittagspause 12.00 bis 13.00 Uhr)**

**Kosten: 290 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Mehr Infos:**

<https://www.sozialrecht-justament.de/seminar--sgb-ii-grundschulung>

---

**Montag, 29. Juni 2026 (9 bis 12 Uhr)****Workshop: Digitalisierung der Sozialverwaltung - Herausforderungen für die Sozialberatung/sozialen Dienste der freien Wohlfahrtspflege**

Die Digitalisierungsstrategien der Sozialverwaltungen verknüpfen **E-Akten mit digitalisierten Fachverfahren und Online-Zugängen**. In den Digitalisierungsstrategien zeichnet sich ein Paradigmenwechsel ab: Die Digitalisierungsstrategie besteht nunmehr nicht nur darin, analoge Prozesse digital durch IT-Fachverfahren zu unterstützen, sondern das Recht und die Verwaltungsabläufe sollen nach den Prämissen der Digitalisierung umgestaltet werden. In einem strukturierten Workshop stelle ich als **Input »die Chancen und Risiken der Digitalisierungsstrategien«** dar. Der Workshop soll Raum für einen Austausch bieten.

**Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr**

**Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)**

**Mehr Infos:**

[https://www.sozialrecht-justament.de/workshop\\_Digitalisierung](https://www.sozialrecht-justament.de/workshop_Digitalisierung)

Dienstag, 30. Juni 2025 (9 bis 12 Uhr)

**Nach der Aussteuerung aus dem Krankengeldbezug - Arbeitslosengeld nach der "Nahtlosigkeitsregelung" des SGB III**

Nähere Infos siehe Beschreibung des gleichen Seminars am 12.2.2026 (auf Seite #)

Online über Zoom von 9.00 bis 12.00 Uhr

Kosten: 95 Euro (umsatzsteuerbefreit)

Mehr Infos:

<https://www.sozialrecht-justament.de/seminar--nahtlosigkeit>

Immer mal wieder lohnt sich auch eine historische Betrachtung eines Themas, um es in seinen Bezügen besser zu verstehen. Schon im Jahr 2022 habe ich mich ausführlicher mit der Geschichte der Sanktionen seit den 60er Jahren bis vor Einführung des Bürgergelds beschäftigt (**SOZIALRECHT-JUSTAMENT 9/2022**). Der Streit bei der Einführung des Bürgergeldgesetzes drehte sich maßgeblich auch um die Ausgestaltung der Sanktionen. Seitdem hat sich der »Sanktionsdiskurs« weiterentwickelt.

## Die Pflicht bei der Eingliederung in Arbeit mitzuwirken und die Sanktionierung bei »Pflichtverstößen« – ein historischer Abriss

Immer mal wieder lohnt sich auch eine historische Betrachtung eines Themas, um es in seinen Bezügen besser zu verstehen. Schon im Jahr 2022 habe ich mich ausführlicher mit der Geschichte der Sanktionen seit den 60er Jahren bis vor Einführung des Bürgergelds beschäftigt (**SOZIALRECHT-JUSTAMENT 9/2022**). Der Streit bei der Einführung des Bürgergeldgesetzes drehte sich maßgeblich auch um die Ausgestaltung der Sanktionen. Seitdem hat sich der »Sanktionsdiskurs« weiterentwickelt.

### Pflicht zur Arbeit im Bundessozialhilfegesetz (1962)

Im **Bundessozialhilfegesetz (BSHG) 1962** wurde zunächst an den Regelungen zur Fürsorge aus dem Jahr **1924** angeknüpft. Grundlegend neu war die **Ausgestaltung der Sozialhilfe als Rechtsanspruch** bei Bedürftigkeit, **ohne dass Verschuldensgründe eine Rolle spielten**.

**Modernisierung der Fürsorge im BSHG: Hilfe als Rechtsanspruch**

**Wer sich allerdings weigerte, eine Arbeit aufzunehmen, verlor den Zugang zur Sozialhilfe als Rechtsanspruch.**

Die Sanktionierung von »Fehlverhalten« im **Bundessozialhilfegesetz** stand immer im Widerspruch zur modernen Konzeption der »verschuldensunabhängigen Hilfe«. Gerade mit dieser modernen Konzeption der verschuldensunabhängigen Hilfe und der Ausgestaltung der Sozialhilfe als Rechtsanspruch, stellte das BSHG einen Bruch mit den Vorgängerregelungen der Fürsorge dar.

Das BSHG regelte die Rechtsfolge des Verlusts des Rechtsanspruchs bis 1974 unter der Überschrift **»Folgen bei Arbeitsscheu und unwirtschaftlichem Verhalten«**:

**BSHG (1962): Verlust des Rechtsanspruchs bei Arbeitsverweigerung**

*Wer sich weigert eine zumutbare Arbeit aufzunehmen, hat keinen Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt.*

Der **Ausschluss vom Rechtsanspruch** bedeutete, dass **Sozialhilfe nur im Rahmen des Ermessens** geleistet wurde.

Der **Tatbestand der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen**, wurde im BSHG zunächst gesetzlich nicht näher bestimmt. So urteilte beispielsweise der VGH Baden-Württemberg, 6 S 1215/92, vom 28.04.1993:

*Bemühungen um Arbeit, die noch keine Gleichgültigkeit bei der Arbeitssuche erkennen lassen, jedoch vom Sozialamt nicht für ausreichend gehalten werden, erfüllen noch nicht den Tatbestand einer "Weigerung" im Sinne des § 25 Abs 1 BSHG.*

Die **Rechtsfolge der Leistungskürzung im Bundessozialhilfegesetz** wurde vom **Bundesverwaltungsgericht selbst als eine »Hilfenorm« interpretiert** (Bundesverwaltungsgericht Urt. v. 17.05.1995, Az.: BVerwG 5 C 20/93):

**BSHG: Sanktion als Hilfe zur Selbsthilfe**

*Das Verständnis des § 25 Abs. 1 BSHG als Hilfenorm, deren Anwendung einen Hilfesuchenden zur Selbsthilfe durch Aufnahme von (zumutbarer) Arbeit motivieren soll, bestimmt auch die Anforderungen, die im Rahmen dieser Vorschrift an die Weigerung, zumutbare Arbeit zu leisten, gestellt werden müssen. Die anspruchsvernichtende Wirkung von § 25 Abs. 1 BSHG tritt deshalb nur ein, wenn ein Hilfesuchender (Hilfeempfänger) durch sein Verhalten zum Ausdruck bringt, daß ihm der Wille zur Selbsthilfe durch Einsatz seiner Arbeitskraft fehlt.*

Die **Leistungskürzung verstand sich vor diesem Hintergrund als eine »Hilfe zur Selbsthilfe«**. Sie ähnelten Strafen im pädagogischen Kontext. Sobald Leistungsberechtigte erklärten, sich zukünftig nicht mehr zu weigern, eine Arbeit aufzunehmen, wurde die Leistungskürzung aufgehoben. Das Gleiche galt, wenn die dauerhafte Leistungskürzung nicht den gewünschten Zweck der Hilfe zur Selbsthilfe erfüllte, die Strafe das Ziel der »Besserung« verfehlte. Die Sozialämter hatten stets auch zu prüfen, ob mildere Formen der Hilfe möglich sind (Bundesverwaltungsgericht Urt. v. 31.01.1968, Az.: BVerwG V C 109.66).

*Hiernach ist die Entziehung oder Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht nur dann ausgeschlossen, wenn von vornherein erkennbar ist, daß das angewandte Mittel untauglich ist, den vom Gesetz erstrebten Erfolg zu erreichen. Vielmehr ist die Entziehung oder Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt auch dann nicht gerechtfertigt, wenn der*

Träger der Sozialhilfe ihm zur Verfügung stehende anderweitige, den Hilfesuchenden **weniger belastende, jedoch zumindest ebenso wirksame Möglichkeiten der Hilfe als die Entziehung oder Kürzung der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht wahrnimmt.**

Die Interpretation der Sanktion als Hilfenorm ist in diesem juristischen Verständnis stark pädagogisch geprägt. Allerdings ist es eine Pädagogik, die seit den 60er Jahren zunehmend – gerade auch wissenschaftlich - infrage gestellt wurde. Die Rechtsauffassung die Sanktionen als »Hilfe zur Selbsthilfe« ansahen, beinhaltete stets auch eine **paternalistische Komponente**. Ganz verloren gegangen ist dieses paternalistische Argumentationsmuster allerdings nicht. Im Begriff des »**Aufbaus der Beschäftigungsfähigkeit**« schwingt zum Teil noch das Ziel der »Besserung« der Persönlichkeit in neuen Begriffen nach.

**Paternalistische Komponente der Sanktion: die »Besserung« der Hilfebedürftigen**

## Arbeitshaus für Arbeitsscheue bis Mitte der 70er Jahre

Bis Ende **März 1974** enthielt das Bundessozialhilfegesetz aber auch einen **Paragrafen (§ 26 BSHG)**, der auf Regelungen der Fürsorge aus dem **Jahr 1924** zurückging. Demnach konnten erwerbsfähige **Sozialhilfeempfänger, die sich beharrlich weigerten, einer Arbeit nachzugehen, in einem abgeschlossenen Arbeitshaus untergebracht werden**. Der **Freiheitsentzug** und die Arbeitspflicht konnte vom Amtsgericht festgelegt werden. Diese Personen wurden auch juristisch als »**Arbeitsscheue**« bezeichnet. Auch diese drakonische Sanktionierung sollte der »Besserung« der Sanktionierten dienen.

**Zwangsmaßnahme »Arbeitshaus« bis in die 70er Jahre**

Ende der Sechzigerjahre hielt das Amtsgericht Waiblingen diese **Praxis des Freiheitsentzugs bei Arbeitsscheue** für verfassungswidrig und legte diese Frage dem Bundesverfassungsgericht vor.

**1970 entschied das Bundesverfassungsgericht, dass die freiheitsentziehende Einweisung in ein abgeschlossenes Arbeitshaus verfassungsgemäß und verhältnismäßig sei, wenn der Arbeitsscheue seinen Unterhaltpflichten nicht nachkäme und deshalb für Frau und Kinder Sozialhilfe geleistet werden müsse.**

Das Bundesverfassungsgericht argumentierte damals auf **Grundlage des gleichen Grundgesetzes** wie beim Sanktionsurteil vom 5. November 2019. Als Schlüsselbegriff verwendet das Bundesverfassungsgericht in beiden Entscheidungen den Begriff der »**Verhältnismäßigkeit**«.

**Abschaffung des »Arbeitshauses« 1974**

**Zum 1. April 1974 wurde der zuletzt wenig angewendete § 26 BSHG abgeschafft. In der Folgezeit wurden allerdings die Sanktionen kontinuierlich verschärft.** Der Diskussionsstrang, dass Arbeitsscheue als personales Fehlverhalten mit harter Strafe zu ahnden sei, ist zwar in den Hintergrund getreten, aber wirkt weiter. Der Begründung der Leistungsstreichung bei unter 25-Jährigen im SGB II wurde in einem seriösen Kommentar das Niveau einer Stammtischpädagogik attestiert.

## Erweiterung des Tatbestands der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen, nach 1974 trotz steigender Arbeitslosigkeit

Sanktioniert wurde zunächst nur die Weigerung, eine zumutbare Arbeit aufzunehmen. Verwaltungsgerichte urteilten, dass eine Weigerung nicht schon dann vorliegt, wenn kaum Bewerbungsbemühungen vorhanden waren. Ebenfalls musste die Behörde auch darlegen, warum eine spezifische Arbeit zumutbar war.

**Erweiterung der Sanktions-tatbestände**

Die steigende Arbeitslosigkeit und konservative Wende führte Anfang der Achtzigerjahre zu Verschärfungen. Zunächst wäre zu erwarten, dass eine wirtschaftlich bedingte steigende Arbeitslosigkeit zu Lockerungen der Sanktionen führt, da die Nichtaufnahme einer Arbeit offensichtlich nicht dem fehlenden Arbeitswillen, sondern eher der fehlenden Arbeit zugerechnet werden müsste. Stattdessen wurden Sanktionen verschärft und fortbestehende Arbeitslosigkeit zunehmend einer mangelnden Mitwirkung bei der Eingliederung in Arbeit angelastet:

**Die Zumutbarkeitskriterien wurden konkretisiert und auf Betreiben der FDP verschärft** (zum 1.1.1982; Zustimmung allerdings auch bei 63% der SPD-Wähler). Die Sanktionen wurden auch auf **Ablehnungen von vom Sozialamt angebotenen Arbeitsgelegenheiten (Juni 1993)** erweitert und die **Zumutbarkeit von Arbeit bei der Erziehung von Kindern strenger gefasst**. Bis August 1996 entschieden die Sozialämter selbst über die Höhe der Leistungskürzung. Nach statistischer Auswertung lagen diese zwischen 15 und 25% des Regelbedarfs. **Ab August 1996 musste die Kürzung mindestens 25% des Regelbedarfs betragen.**

Der **Tatbestand** der Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen, wurde im Laufe der Zeit **immer weitergehend definiert und konkretisiert**. Sie gipfelte mit der Einführung des SGB II:

Im SGB II wurde schließlich 2005 schon sanktioniert, wer sich weigerte, eine angebotene Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben. Das SGB II verschärfte damit nicht nur die Rechtsfolgen bei der Verletzung der Mitwirkungspflichten bei der Eingliederung in Arbeit, sondern auch die Mitwirkungspflichten selbst.

**Einführung des SGB II: wer die Eingliederungsvereinbarung nicht unterschrieb, wurde sanktioniert**

Die Logik des »Förderns und Forderns« des SGB II beinhaltete eine pädagogische Logik, in deren Mittelpunkt die **Eingliederungsvereinbarung** stand, ganz nach dem Motto: **Menschen sollen lernen, das tun zu wollen, was sie tun müssen.**

**Der Wandel des Begriffs der »Arbeitsscheue« in »Hartz IV-Milieus«**

Der Begriff der »Arbeitsscheue« wurde in der politischen Diskussion modernisiert wieder aufgegriffen: Es wurde – nachweislich wahrheitswidrig – von **Milieus** berichtet, in denen kleine Kinder schon berichteten, dass sie später »Hartzler« werden wollten. Die Bekämpfung der »Arbeitsscheue« erhielt eine neue sozialpolitische (und pädagogische) Wendung und Begründung. Es wurde ein Bild des Milieus der Hartz IV-Leistungsbezieher\*innen entworfen.

**Sanktionen nicht nur für die Sanktionierten**

Die Verfassungsmäßigkeit des »**Kontrahierungzwangs**« wurden juristisch bald infrage gestellt. Ab dem 1.8.2006 wurde dann die bloße Weigerung, eine angebotene Eingliederungsvereinbarung zu unterschreiben, nicht mehr sanktioniert.

Die Verschärfung der Sanktionen wurde schon **1996** auch mit der **Akzeptanz in der Gesellschaft** und der **Aufrechterhaltung der Leistungsbereitschaft der arbeitenden Bevölkerung** begründet (Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Sozialhilferechts, BT-Drs. 13/2440, S. 25.):

*Die Akzeptanz schwindet, wenn die Menschen, die mit ihrer Arbeit soziale Leistungen erst möglich machen, das Gefühl haben, daß sich andere auf ihre Kosten ausruhen. Soziale Leistungen dürfen nicht zu einer falschen Bequemlichkeit führen. Das zerstört Leistungsbereitschaft und höhlt das notwendige Arbeitsethos in der Gesellschaft aus.*

Die politische Absicht, dass Sanktionen nicht nur die von Sanktionen betroffenen Personen disziplinieren soll, wird hier offen genannt.

Insofern greift auch das »Sanktionsregime« des SGB II über das SGB II hinaus und wirkt auch in die breite Gesellschaft. Das heißt aber nicht, dass scharfe Sanktionen deshalb mehrheitlich abgelehnt werden. Ein bedingungsloses Grundeinkommen dürfte weiterhin kaum auf eine breite gesellschaftliche Akzeptanz stoßen.

**Qualifikationsschutz bei Arbeitsvermittlung von 1979 bis 1982**

## Zumutbarkeit von Arbeit und Sanktionen im Arbeitslosenrecht

Im Arbeitsförderungsrecht (AFG, ab 1.1.1998 SGB III) war die Zumutbarkeit von Arbeit zunächst nicht näher bestimmt. Die Zumutbarkeit wurde in Erlassen konkretisiert. Später wurde festgelegt, dass die Bundesagentur für Arbeit in Abstimmung mit den Gewerkschaften und Arbeitgebern die Zumutbarkeit in einer **Zumutbarkeitsanordnung** konkretisiert.

In der ersten **Zumutbarkeitsanordnung von 1979** wurde ein weitgehender einzelfallbezogener **Qualifikationsschutz** festgelegt. Ziel war es Qualifikationen durch eine Vermittlung in qualifikationsentsprechende Berufe zu erhalten, bzw. durch Qualifizierung wieder zu ermöglichen. Die Zumutbarkeitsanordnung war stark von Forderungen der gewerkschaftlichen Seite bestimmt.

Auf Betreiben der FDP (am Ende der sozialliberalen Koalition) wurde die Zumutbarkeitsanordnung auf Weisung der Bundesregierung **1982** grundlegend geändert. **Der Qualifikationsschutz wurde vollständig aufgehoben. Er bestand tatsächlich nur 3 Jahre.** Die Sanktionen im SGB III und früheren AFG bestehen in Form der Sperrzeit.

## Das SGB II vom 2005 bis zum 5.11.2019

Die Sanktionen im SGB II sind gegenüber dem BSHG wesentlich verschärft worden, bzw. führten die Verschärfungen fort. Jugendliche und junge Erwachsene wurden bei Fehlverhalten mit besonders drastischen Sanktionen belegt.

**»Mechanistische« Sanktionen im SGB II**

**Alle Sanktionen wurden nun mechanistisch angewandt und konnten zum kompletten Wegfall der Leistung führen. Sanktionstatbestände wurden wesentlich erweitert. Das im BSHG vorgesehene Ermessen wurde vollständig abgeschafft.**

## Das »Sanktionsurteil« des Bundesverfassungsgerichts vom 5. November 2019

BVerfG entschied am 5.11.2019, dass die Sanktionsregelungen des SGB II aufgrund ihrer **Verfassungswidrigkeit** teilweise nichtig sind und mit sofortiger Wirkung nicht mehr angewandt werden durften. Sanktionen seien zwar grundsätzlich möglich, müssten aber verhältnismäßig sein. Das BVerfG verfügte im Wesentlichen drei Dinge:

### Das »Sanktionsurteil« des BVerfG

1. **Die Verhältnismäßigkeit sei bei Sanktionen von bis zu 30% des Regelbedarfs und einer Dauer von 3 Monaten gerade noch gegeben.**
2. Allerdings dienten Sanktionen nicht der Bestrafung, sondern dazu, bei Leistungsberechtigten das Verhalten zu ändern. **Bei Verhaltensänderungen sind sie daher einzustellen.**
3. Ebenfalls müsste eine **Härtefallregelung** vorhanden sein. Das BVerfG folgt diesbezüglich zumindest im Ansatz der alten Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, das die Leistungskürzungen als Hilfsnorm auffasst.

Das BVerfG hat in der Urteilsbegründung aber dargelegt, dass Sanktionen nicht mehr dazu dienen, den Charakter bei Menschen zu verändern, die bei der Eingliederung in Arbeit nicht mitwirken:

### Oft übersehen: Das neue »Paternalismus-Verbot« des BVerfG

*Demgegenüber kann ein legitimes Ziel solcher Mitwirkungspflichten nicht darin gesehen werden, die Entfaltung der eigenen Persönlichkeit zu fördern. Dem Grundgesetz ist ein solcher Paternalismus fremd. Es gibt keine „Vernunfthoheit“ staatlicher Organe über die Grundrechtsberechtigten (vgl. BVerfGE 142, 313 <339 Rn. 74> m.w.N.); vielmehr fordert das Grundgesetz Respekt vor der autonomen Selbstbestimmung der Einzelnen (vgl. BVerfGE 142, 313 <344 Rn. 86>), ohne den hilflosen Menschen aber einfach sich selbst zu überlassen (vgl. BVerfGE 142, 313 <338f. Rn. 73>). Art. 1 Abs. 1 GG schützt die Würde des Menschen, wie er sich in seiner Individualität selbst begreift und seiner selbst bewusst ist (BVerfGE 49, 286 <298>). Das schließt Mitwirkungspflichten aus, die auf eine staatliche Bevormundung oder Versuche der „Besserung“ gerichtet sind (vgl. BVerfGE 128, 282 <308>; zur historischen Entwicklung oben Rn. 5, 7).*

Damit verabschiedet das Bundesverfassungsgericht sowohl die Idee des Arbeitshauses, in dem »Arbeitsscheue« mit Hilfe von Sanktionen umerzogen werden sollten, als auch die Konzeption des Bundesverwaltungsgerichts, nach der Sanktionen als Hilfe zur Selbsthilfe im Sinne einer »Besserung« angesehen wird. Auch diese Hilfe sollte die Persönlichkeit ändern und bei der Mitwirkung bei der Eingliederung in Arbeit zur »Einsicht« führen. Rz. 141:

**»Mitwirkungspflichten dürfen auch in der Praxis nicht zur Bevormundung, Erziehung oder Besserung missbraucht werden«**

Der Gesetzgeber erfüllt aber die verfassungsrechtlichen Vorgaben der Existenzsicherung,

*»wenn er die Gewährung staatlicher Hilfe davon abhängig macht, dass sich die Betroffenen nicht selbst helfen können. Er darf also den Gedanken der Subsidiarität verfolgen, wonach vorhandene Möglichkeiten der Eigenversorgung Vorrang vor staatlicher Fürsorge haben.« (Rz. 125).*

### Legitimation von Sanktionen allein durch das Subsidiaritätsprinzip

## Corona, Sanktionsmoratorium, Bürgergeldgesetz – Sanktionen auf dem Prüfstand?

Nach dem Sanktionsurteil des BVerfG durften die Regelungen der § 31ff. SGB II nicht mehr angewendet werden. Zur Überarbeitung der Sanktionsregelungen im SGB II kam es zunächst nicht. Wenige Monate nach Verkündung des Sanktionsurteils führte die COVID-19-Pandemie zu einem Lockdown des öffentlichen Lebens. Aufgrund dessen verfügte die Bundesagentur für Arbeit in Abstimmung mit dem BMAS ein Sanktionsmoratorium von April bis Juli 2020 (Weisung 202004003 vom 1. April 2020).

Die Sanktionen waren zwar grundsätzlich ab Juli 2020 möglich, wurden aber in weit geringerem Maße im Vergleich zum Zeitraum vor der Verkündung des BVerfG-Urteils angewandt. Die Nichtumsetzung des BVerfG-Urteils in neue gesetzliche Regelungen führten dazu, dass tendenziell weiterhin von Sanktionen abgesehen wurde. Der direkten Anwendung des Richterrechts wurde wenig gefolgt. Es war klar, dass es vor der Bundestagswahl am 26. September 2021 zu keiner gesetzlichen Neuregelung der Sanktionen kommen würde.

## Sanktionsmoratorium

Nach der gewonnenen Bundestagswahl einigte sich die Ampelkoalition darauf, die Sanktionen in dem geplanten Bürgergeldgesetz neu zu regeln. Grundlage der Neuregelung sollte die wissenschaftliche Auswertung eines neuerlichen **Sanktionsmoratoriums** bilden.

In einem »**Elften Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch**« wurde ein einjähriges Sanktionsmoratorium verfügt, dass vom 1. Juli 2022 bis 1. Juli 2023 dauern sollte.

Nach Auswertung des Sanktionsmoratoriums sollte überprüft werden, ob Sanktionen dem Ziel der Integration in Arbeit förderlich sind oder eben auch nicht.

## Ende des »Sanktionsmoratoriums« mit Einführung des Bürgergeldgesetzes

Im Vermittlungsausschuss zum Bürgergeldgesetz machten die von der CDU/CSU geführten Bundesländer ihre Zustimmung zum Bürgergeldgesetz davon abhängig, dass das geltende Sanktionsmoratorium sofort abgeschafft werden würde. **Das Bürgergeldgesetz startete daher wieder mit Sanktionsregelungen, die eng an den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts orientiert waren.**

## Der Sanktionstatbestand seit dem 28.3.2024: die »willentliche Weigerung, eine tatsächlich unmittelbar bestehende zumutbare Arbeit aufzunehmen

Die Tatbestände der Pflichtverletzungen sind grundsätzlich in § 31 SGB II geregelt. Der »neue« Tatbestand findet sich von der Systematik abweichend im Paragrafen zu den Rechtsfolgen bei Pflichtverletzungen in § 31a Abs. 7 SGB II:

**Neue besondere Pflichtverletzung in § 31a Abs. 7 SGB II normiert**

*Abweichend von Absatz 4 Satz 1 entfällt der Leistungsanspruch in Höhe des Regelbedarfes, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte, deren Bürgergeld wegen einer Pflichtverletzung nach § 31 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2, Absatz 2 Nummer 3 oder Absatz 2 Nummer 4 innerhalb des letzten Jahres gemindert war, eine zumutbare Arbeit nicht aufnehmen. Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme muss tatsächlich und unmittelbar bestehen und willentlich verweigert werden. Absatz 1 Satz 6, die Absätze 2 und 3 sowie § 31 Absatz 1 Satz 2 finden Anwendung*

§ 31 Abs. 7 SGB II beschreibt einen »Unterfall« der Pflichtverletzung nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II: **Die willentliche Weigerung eine Arbeit aufzunehmen, erfüllt immer gleichzeitig auch den Sanktionstatbestand nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II:**

**Neue Pflichtverletzung stellt einen »Unterfall« der Weigerung der Arbeitsaufnahme dar**

*Erwerbsfähige Leistungsberechtigte verletzen ihre Pflichten, wenn sie trotz schriftlicher Belehrung über die Rechtsfolgen oder deren Kenntnis*

[...]

*2. sich weigern, eine zumutbare Arbeit, Ausbildung oder ein nach § 16e gefördertes Arbeitsverhältnis aufzunehmen, fortzuführen oder deren Anbahnung durch ihr Verhalten verhindern,*

Der Unterfall »Totalverweigerer«, der zu einer besonders scharfen Sanktion führt, unterscheidet sich vom »Normalfall« des § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB II durch Folgendes (siehe auch Fachliche Weisungen der Bundesagentur für Arbeit zu §§ 31, 31a, 31b SGB II, Rz. 31.46a bis 46i, Stand 28.3.2024):

1. Die scharfe Sanktion gibt es nur bei der willentlichen Weigerung, eine reguläre Arbeit aufzunehmen. Ein gefördertes Arbeitsverhältnis und eine Ausbildung gehören nicht dazu.
2. Das Arbeitsangebot muss konkret sein und von der bürgergeldbeziehenden Person jederzeit angenommen werden können. Sobald diese Möglichkeit nicht mehr besteht, ist eine Sanktion wegen willentlicher Weigerung nicht mehr möglich und daher aufzuheben.
3. **Besteht die konkrete Möglichkeit der unmittelbaren Arbeitsaufnahme** auch aufgrund eines vorwerfbaren Verhaltens der leistungsberechtigten Person nicht, weil sich z.B. auf ein Stellenangebot nicht beworben wurde, kann die scharfe Sanktionierung nicht angewendet werden. Die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme muss jederzeit tatsächlich bestehen.

**Nur bei »willentlicher« Weigerung**

**Nur, solange konkrete Arbeitsaufnahme möglich ist**

**Keine verschärfte Sanktion, wenn Arbeitsaufnahme verhaltensbedingt nicht oder nichtmehr möglich ist**

4. Zur »willentlichen« Weigerung heißt es in den Fachlichen Weisungen der Bundesagentur für Arbeit:

»Die erwerbsfähige leistungsberechtigte Person muss sich „willentlich“ weigern. Das bedeutet, dass aus dem Verhalten der Person eine direkte Absicht abzuleiten ist, die Hilfebedürftigkeit nicht zu verringern bzw. zu beenden. Der leistungsberechtigten Person muss zweifelsfrei bewusst sein, dass sie durch ihr Verhalten den unmittelbar möglichen Vertragsschluss zu einem Arbeitsverhältnis vereitelt.

**Beweislast der »willentlichen Weigerung« trägt das Jobcenter**

Die Beweislast trägt hier das Jobcenter.

5. Der Sanktionszeitraum beträgt maximal zwei Monate. Er endet tagegenau, sobald die konkrete Arbeitsaufnahme (aus welchen Gründen auch immer) nicht mehr möglich ist oder die Arbeit aufgenommen wird (bzw. ein Arbeitsvertrag geschlossen wird).

**Verschärzte Sanktion: maximal zwei Monate, aber Aufhebung ab dem Tag, an dem die Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich ist**

Verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Totalsanktionierung wird dadurch begegnet, dass es betroffenen Personen freisteht, jederzeit durch Verhaltensänderung das Ende der Totalsanktionierung einzuleiten. Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil eine Totalsanktionierung unter dieser Einschränkung als verfassungsmäßig angesehen.

## Aus verfahrensrechtlichen Gründen ist die praktische Anwendung der Sanktionsregelung stark eingeschränkt

In den Fällen der scharfen Sanktionierung des Entzugs des Regelbedarfs gilt nach § 31b Absatz 3 SGB II :

*In den Fällen des § 31a Absatz 7 wird die Minderung aufgehoben, wenn die Möglichkeit der Arbeitsaufnahme nicht mehr besteht, spätestens aber mit dem Ablauf eines Zeitraums von zwei Monaten.*

Der Minderungszeitraum beginnt im Kalendermonat, der auf das Wirksamwerden des Sanktionsbescheids folgt (§ 31b Abs. 3 Satz 2 SGB II in Verbindung mit § 31b Abs. 1 Satz 1 SGB II). Vor Erlass des Sanktionsbescheids muss eine Anhörung erfolgen.

Beispiel eines Ablaufs:

Am 15. Mai 2025 wurde nach Vermutungen des Jobcenters eine Arbeitsaufnahme willentlich abgelehnt. Das Verhalten, auf das sich die Vermutung stützt, muss das Jobcenter dokumentieren. Da es sich um eine wiederholte Pflichtverletzung handelt, da nur diese zu einer Sanktion mit dem Entzug des Regelbedarfs führen kann, soll eine Anhörung nach § 31a Abs. 2 SGB II persönlich erfolgen.

Am 5. Juni 2025 erlässt das Jobcenter einen Sanktionsbescheid mit Entzug des Regelbedarfs. Der Minderungszeitraum beginnt im Folgemonat nach Bekanntgabe des Sanktionsbescheids. Ab Juli 2025 wird also der Regelbedarf entzogen. Sollte aber im Juli die unmittelbare Arbeitsaufnahme nicht mehr möglich sein, muss die Sanktion aufgehoben werden. Die Prüfung obliegt dem Jobcenter. Nur in Bereichen des akuten Arbeitskräfte- mangels dürfte die Möglichkeit der unmittelbaren Arbeitsaufnahme über mehrere Wochen bestehen.

**Entfällt während des Prüfungszeitraums einer etwaigen verschärften Sanktion die Möglichkeit der konkreten Arbeitsaufnahme, kann die verschärzte Sanktion nicht ausgesprochen werden (die »normale« Sanktion nach § 31 Abs. 1 SGB II aber schon)**

## Die Sanktionsfolgen: Entzug des Regelbedarfs für bis zu 2 Monaten

Der Entzug des Regelbedarfs ist für bis zu 2 Monaten möglich. **Nicht entzogen werden können Mehrbedarfe und Leistungen für die Unterkunft und Heizung.**

## Ziel der Sanktionierung von »Totalverweigerern«: Haushaltseinsparungen von 170 Millionen Euro – das Argument der Generalprävention

Die Summe von 170 Millionen Euro ist durchaus beachtlich. Wenn 100.000 Leistungsberechtigte aufgrund willentlicher Weigerung, eine Arbeit aufzunehmen, sanktioniert werden würde, käme die Summe rechnerisch nicht annähernd zustande. Der Arbeitsaufwand des Jobcenters ist beträchtlich. Allerdings ging die Rechnung des BMAS anders: Wesentlicher Bestandteil der Sanktion sei die präventive Wirkung der Sanktionsverschärfung. Die Einsparungen entstehen dadurch, dass Leistungsberechtigte aufgrund des Wissens um die Sanktion eine Arbeit aufnehmen werden. Hierzu Hubertus

Heil in einer Befragung am 15.5.2024 im Bundestag  
<https://dserver.bundestag.de/btp/20/20168.pdf#P.21578> :

*Die Sanktionsmöglichkeit für Totalverweigerer hat nämlich auch eine generalpräventive Verhaltenswirkung, und wirkt nicht nur auf die, gegen die sie ausgesprochen wird. Davon bin ich überzeugt. Das ist ein Grund, warum wir das eingeführt haben.*

Also: auch wenn die Sanktion des Entzugs des Regelbedarfs, weil sie nur in seltenen Ausnahmefällen vorkommt, kaum angewendet wird, ist die Wirkung der Sanktionsandrohung gewaltig, wurde behauptet. Dann stellt sich allerdings die Frage, wie diese extreme Einsparung durch die **generalpräventive** Wirkung erzielt wird. Anlass der Verschärfung der Sanktionen war laut Gesetzesbegründung:

*Aus den Jobcentern gibt es Praxisberichte, dass einige wenige Beziehende von Bürgergeld zumutbare Arbeitsaufnahmen beharrlich verweigern und somit bewusst ihre Hilfebedürftigkeit aufrechterhalten beziehungsweise nicht vermindern.*

## Der »autonom handelnde Totalverweigerer«

Andrea Kießling, Professorin für Öffentliches Recht, Sozial- und Gesundheitsrecht und Migrationsrecht an der Goethe-Universität Frankfurt, hat sich in einem lesenswerten Beitrag unter anderem mit dem **Leitbild des »autonom handelnden Totalverweigerers« als Vorlage für Sanktionen beim Bürgergeld** auseinandergesetzt (Andrea Kießling, Totalverweigerung des Existenzminimums? Das Leitbild des „autonom handelnden Totalverweigerers“ als Vorlage für Sanktionen beim Bürgergeld, auf: <https://verfassungsblog.de/totalverweigerung-des-existenzminimums/> ):

*Aus der politischen Diskussion der letzten Wochen und dem Regierungsentwurf selbst wird deutlich, dass dieser von dem Leitbild des „autonom handelnden Totalverweigerers“ ausgeht, also von Personen, die in vollem Wissen der Folgen und bei gleichzeitig bestehender uneingeschränkter Fähigkeit zur Arbeitsaufnahme das Angebot ablehnen.*

Die Sanktionen werden aber kaum diejenigen treffen, die dem »Leitbild des autonom handelnden Totalverweigerers« entsprechen (Hervorh. B.E.). So führt auch Andrea Kießling aus:

*Das Problem ist aber nun, dass dieses Leitbild höchstwahrscheinlich nur auf wenige der Betroffenen zutrifft. Oft handelt es sich bei diesen um psychisch stark belastete Personen oder um Personen mit Kompetenzdefiziten und Kommunikationsschwierigkeiten, um Menschen mit grundlegenden und mehrfachen Beschäftigungshindernissen (...). Zwar verlangt die geplante Regelung, dass die Arbeitsaufnahme willentlich verweigert wird; diese Formulierung entstammt der oben zitierten Passage aus dem BVerfG-Urteil<sup>1</sup>. Aber was heißt willentlich? Dies erläutert der Gesetzgeber nicht näher. Durch die Übernahme knapper Formulierungen des BVerfG in den Gesetzestext erreicht man nicht automatisch eine verfassungskonforme Regelung.*

Die »Sanktionen für Totalverweigerer« traten am 28.03.2024 in Kraft. Ebenso wie das Sanktionsmoratorium sollte die gesetzliche Regelung zeitlich befristet gelten und ihre Auswirkungen wissenschaftlich evaluiert werden. Am 27.03.2026 wird die Regelung zur vollständigen Sanktionierung von »Totalverweigerern« aufgehoben.

---

<sup>1</sup> Die Gesetzesbegründung bezieht sich ausdrücklich auf eine kurze Passage des Urteils des Bundesverfassungsgerichts zu den Sanktionen im SGB II (BVerfG 1 BvL 7/16 vom 5.11.2029):

*Anders liegt dies folglich, wenn und solange Leistungsberechtigte es selbst in der Hand haben, durch Aufnahme einer ihnen angebotenen zumutbaren Arbeit [...] ihre menschenwürdige Existenz tatsächlich und unmittelbar durch die Erzielung von Einkommen selbst zu sichern. Ihre Situation ist dann im Ausgangspunkt derjenigen vergleichbar, in der keine Bedürftigkeit vorliegt, weil Einkommen oder Vermögen aktuell verfügbar und zumutbar einsetzbar sind. Wird eine solche tatsächlich existenzsichernde und [...] zumutbare Erwerbstätigkeit ohne wichtigen Grund [...] willentlich verweigert, obwohl im Verfahren die Möglichkeit bestand, dazu auch etwaige Besonderheiten der persönlichen Situation vorzubringen, die einer Arbeitsaufnahme bei objektiver Betrachtung entgegenstehen könnten, ist daher ein vollständiger Leistungsentzug zu rechtfertigen.“ (Rn. 209)*

Mit Verabschiedung des 13. SGB-II-Änderungsgesetzes soll die Totalsanktionierung wieder eingeführt und verschärft werden: Die Voraussetzung, dass es sich zwingend um eine wiederholte Pflichtverletzung handeln müsse, soll laut Gesetzentwurf gestrichen werden. Hinzukommen soll in Zukunft die Totalsanktion von Terminverweigerern (siehe ausführlich *SOZIALRECHT-JUSTAMENT 1/2026*).

## Aktueller Stand des »Sanktionsdiskurses«

Die Widerstände innerhalb der SPD gegen die Sanktionsverschärfungen haben keine Durchsetzungskraft. Ein Mitgliederbegehren innerhalb der SPD zur Frage der Sanktionsverschärfungen läuft parallel zum Gesetzgebungsverfahren, dürfte aber nicht vor der Verabschiedung des 13. SGB-II-Änderungsgesetzes abgeschlossen sein. Die Anzahl der Unterschriften liegt offenbar deutlich unter den Erwartungen der Organisator\*innen des Mitgliederbegehrens.

Vereinzelt werden verfassungsrechtliche Bedenken gegen die geplanten Neuregelungen vorgebracht. Die verfassungsrechtliche Diskussion führt allerdings nicht weiter. Die Frage, ob eine Totalsanktion, die durch eine Verhaltensänderung jederzeit abwendbar ist, verfassungsgemäß ist oder nicht, ist sinnlos. Die Verfassung äußert sich zu dieser Frage nicht, weder direkt oder indirekt.

Entscheidend sind die Auswirkungen die Sanktionen insbesondere auf benachteiligte Menschen haben.

## Besondere Fallkonstellationen beim Kinderzuschlag

Bei der Prüfung und Berechnung eines Anspruchs auf Kinderzuschlag muss zunächst festgestellt werden, ob für die unter 25-jährigen Kinder im Antragsmonat Kindergeld bezogen wird. Damit stellt sich die Frage, **wie der Kinderzuschlag berechnet wird, wenn für einzelne Kinder im Haushalt kein Kindergeld bezogen wird.**

Weiterhin stellt sich die Frage, **wie mit Kindern rechnerisch umgegangen wird, wenn für sie Kindergeld bezogen wird, die Kinder aber aufgrund von Einkommen nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören.**

Für folgende 4 Fallkonstellationen stehen in der Durchführungsanweisung zum Kinderzuschlag (DA-KiZ) besondere Regelungen:

1. Kinder unter 25 Jahre im elterlichen Haushalt, für die kein Kindergeld bezogen wird und die über bedarfsdeckendes Einkommen im Sinne des SGB II verfügen.
2. Kinder unter 25 Jahre im elterlichen Haushalt, für die kein Kindergeld bezogen wird, die aber nicht über bedarfsdeckendes Einkommen im Sinne des SGB II verfügen.
3. Kinder unter 25 Jahre im elterlichen Haushalt, für die Kindergeld bezogen wird und die über bedarfsdeckendes Einkommen im Sinne des SGB II verfügen, deren Einkommen aber nach der Anrechnungsregelung des Kinderzuschlags (nur 45% des Einkommens) nicht bedarfsdeckend ist.
4. Kinder unter 25 Jahre im elterlichen Haushalt, für die Kindergeld bezogen wird und deren Einkommen so hoch ist, dass auch unter Berücksichtigung der 45%-Anrechnungsregelung keine Bedürftigkeit besteht (sehr selten Fälle)

Die Regelungen, die in der DA-KiZ für Lösungen dieser Fälle stehen, sind insofern »vernünftig«, als sie zu widerspruchsfreien Berechnungen führen.

Die Frage, wie die Kinder berücksichtigt werden müssen, besteht insbesondere auch bei der Bestimmung des Elternbedarfs. Hier geht es darum, welche Wohnkosten bei den Eltern berücksichtigt werden. Aus dem Merkblatt für den Kinderzuschlag:

### 2.2 Einkommen der Eltern

Ist Ihr in den letzten sechs Monaten vor der Antragstellung durchschnittlich erzieltes und zu berücksichtigendes Einkommen (siehe 3.1 ab Seite 18) höher als Ihr eigener gesamter Bedarf (im Einzelnen siehe 1.3 ab Seite 7), mindert es den Kinderzuschlag.

Bei Ermittlung des eigenen Bedarfs der Eltern werden folgende Anteile der tatsächlichen Wohnkosten berücksichtigt:

Alleinerziehende Elternteile mit	Elternanteil in %	Elternpaare mit	Elternanteil in %
1 Kind	77	1 Kind	83
2 Kindern	63	2 Kindern	71
3 Kindern	53	3 Kindern	62
4 Kindern	46	4 Kindern	55
5 Kindern	40	5 Kindern	50

**Fragestellungen:** Zählt ein Kind, für das kein Kindergeld bezogen wird, hier als Kind? Wie wird mit dem Unterkunftskostenanteil umgegangen, wenn für das Kind kein Kindergeld bezogen wird, es aber bedürftig ist? All diese Fragen werden in der DA-KiZ beantwortet.

**Grundsätzlich gilt:**

Nichtbedürftige Kinder sind nicht Mitglieder SGB II-Bedarfsgemeinschaft, da zu ihr nur Kinder gehören,

*soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können (§ 7 Abs. 3 Nr. 4 SGB II).*

## 1. Kinder unter 25 Jahre im elterlichen Haushalt, für die kein Kindergeld bezogen wird und die über bedarfsdeckendes Einkommen im Sinne des SGB II verfügen.

Nichtbedürftige Kinder sind nicht Mitglieder SGB II-Bedarfsgemeinschaft, da zu ihr nur Kinder gehören, *soweit sie die Leistungen zur Sicherung ihres Lebensunterhalts nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen beschaffen können.*

Im untenstehenden Beispiel einer Alleinerziehenden mit zwei Kindern ist also das Kind, das kein Kindergeld erhält und über bedarfsdeckendes Einkommen verfügt, nicht Teil der Bedarfsgemeinschaft. Der Leistungsanspruch des Kindes beträgt im SGB II null Euro. Einkommen oberhalb des eigenen Bedarfs wird nicht bei anderen Mitgliedern des Haushalts angerechnet.

Beim Kinderzuschlag bleibt das Kind in diesen Fällen komplett unberücksichtigt.

Alleinerziehende/-stehend	2026	Name	Kind 1	Kind 2
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	minderj. Kind außerhalb der BG			
ab Juli 2023 Unter 25 und in Ausbildung				
Regelbedarf	563,00 €	451,00 €	471,00 €	
MB Warmwasser	- €	- €	- €	
Mehrbedarf alleinerziehend	67,56 €			
sonstige Mehrbedarfe	- €	- €	- €	
Grundmiete	780,00 €	260,00 €	260,00 €	260,00 €
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>2.332,56 €</b>	<b>890,56 €</b>	<b>711,00 €</b>	<b>731,00 €</b>
<b>Einkommen</b>				
Erwerbseinkommen				
brutto	- €	1.500,00 €	- €	
netto	- €	1.200,00 €	- €	
Erwerbseink. gesamt (netto)	- €	1.200,00 €	- €	
Grundabsetzungsbetrag	- €	100,00 €	- €	
Freibetrag	- €	278,00 €	- €	
<b>anrechenb. Erwerbseink.</b>	<b>- €</b>	<b>822,00 €</b>	<b>- €</b>	
<b>anrechenbares Einkommen</b>	<b>711,00 €</b>	<b>- €</b>	<b>711,00 €</b>	<b>- €</b>
Bedarf nach Anrechnung des persönlichen Einkommens	890,56 €	- €		731,00 €

Der **Elternbedarf bei den Aufwendungen für die Unterkunft** wird daher folgendermaßen berechnet. Zunächst werden die Aufwendungen für die Unterkunftsbedarf der Bedarfsgemeinschaft bestimmt: das sind 2/3 der Gesamtkosten vom 780 Euro, also 520 Euro. Danach wird der Kinderzuschlag so berechnet, als ob die Mutter nur mit dem 17-jährigen Kind zusammenwohnen würde. Nach der Regelung der Zuordnung der Unterkunftsbedarfe werden bei Alleinerziehenden mit einem Kind 77,14% der Aufwendungen für die Unterkunft, also von 520 Euro, der Mutter zugeordnet. Das sind dann 401,14 Euro.

Kalenderjahr	2026
Name	
Anzahl Kinder (mit Kindergeld in Tab. "alleinerziehend"!)	1
Wenn Ø-Einkommen der jeweiligen Kinder <b>nicht</b> mit dem jeweiligen Kindereinkommen übereinstimmt, dann ist der Ø-Einkommen der Kinder zu berücksichtigen. Wichtig: Kindergeld stellt kein Einkommen dar. Das Einkommen muss wie im SGB-II als <b>Durchschnittswert übernommen</b>	
Ø-Eink. der Kinder, <b>wenn nicht Tabelle "SGB II alleinstehend..."</b>	
max. möglicher Kiz rechnerisch	297,00 €
Elternbedarf: Regelbedarf und Mehrbedarfe	630,56 €
Bedarfe der Unterkunft (Elternbedarf in Prozent)	77,14%
Elternbedarf: Unterkunft und Heizung	401,14 €
Elternbedarf	1.031,70 €

Diese Fallkonstellation berechnet meine SGB-II-KiZ-Rechenhilfe korrekt. Es wird dann nur ein Kind berücksichtigt.

Bei der Prüfung, ob bei Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld keine Hilfebedürftigkeit vorliegt, bleibt das Kind, für das kein Kindergeld bezogen wird und das seinen SGB-II-Bedarf deckt unberücksichtigt.

Beim Wohngeld ist das Kind allerdings ein **zu berücksichtigendes Haushaltsteil**.

## 2. Kinder unter 25 Jahre im elterlichen Haushalt, für die kein Kindergeld bezogen wird, die aber nicht über bedarfsdeckendes Einkommen im Sinne des SGB II verfügen.

Der Fall unterscheidet sich lediglich dadurch, dass das Kind aufgrund seiner Hilfebedürftigkeit zwar zur **SGB-II-Bedarfsgemeinschaft gehört**, aber aufgrund des fehlenden **Kindergeldanspruchs** beim **Kinderzuschlag** nicht berücksichtigt wird. In der DA-KiZ ([https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-bkgg\\_ba023130.pdf](https://www.arbeitsagentur.de/datei/fw-bkgg_ba023130.pdf)) heißt es hierzu (Seite 29):

*Soweit ein über 18 Jahre altes Kind ohne Kindergeldanspruch in der BG lebt und das eigene Einkommen dessen Bedarf **nicht** deckt, wird für dieses Kind zwar **kein Kopfteil der Miete errechnet und von der Gesamtmiete abgezogen**, der prozentuale Wohnbedarf der Eltern/des Elternteils ist jedoch ohne dieses Kind zu berechnen.*

Auf unser Beispiel angewendet, hieße das: Die Wohnkostenzuordnung bezüglich der Alleinerziehenden bleibt bei 77,14% der Gesamtaufwendungen, also so als ob die Alleinerziehende nur mit einem Kind zusammenwohnt. **Berücksichtigt werden in diesem Fall aber die gesamten anfallenden Aufwendungen für die Unterkunft von 780 Euro.**

Bei der Prüfung, ob keine Hilfebedürftigkeit im Sinne des SGB-II mit Bezug von Kinderzuschlag und Wohngeld vorliegt, muss das Kind, für das aufgrund des fehlenden Kindergeldbezugs **kein Kinderzuschlag bezogen wird**, **mitberücksichtigt werden**. Ansonsten könnte die Situation entstehen, dass das Kind allein im SGB-II bedürftig wäre, während der Rest der Familie Wohngeld und Kinderzuschlag beziehen würde. Da das SGB-II eine solche Aufsplitzung nicht vorsieht, muss der Bedarf und das Einkommen des Kindes bei der abschließenden Prüfung der Bedarfsdeckung beim Kinderzuschlag berücksichtigt werden.

## 3. Kinder unter 25 Jahre im elterlichen Haushalt, für die Kindergeld bezogen wird und die über bedarfsdeckendes Einkommen im Sinne des SGB II verfügen, deren Einkommen aber nach der Anrechnungsregelung des Kinderzuschlags (nur 45% des Einkommens) **nicht bedarfsdeckend** ist.

Es gibt Fallkonstellationen, in denen Kinder nicht zur SGB-II-Bedarfsgemeinschaft gehören, weil sie bedarfsdeckendes Einkommen haben, aber dennoch für sie Kindergeld bezogen wird.

Da beim Kinderzuschlag aber nur 45% des Kindereinkommen bedarfsmindernd berücksichtigt wird, kann es sein, dass das Kind dennoch »bedürftig« im Sinne des SGB-II wäre, wenn nur 45% des bereinigten Einkommens angerechnet werden würde. **Diese Kinder gehören aufgrund fehlender Bedürftigkeit im SGB-II nicht zur Bedarfsgemeinschaft, beim Kinderzuschlag sind sie aber aufgrund der geringeren Anrechnung des Kindereinkommens Mitglied der Kinderzuschlag-Bedarfsgemeinschaft.** Die DA-KiZ erkennt das Problem und löst es, wie folgt.

Nach der DA-KiZ gilt in diesen Fällen (:

**Anders als im SGB-II bleibt ein Kind ggf. auch dann ein Mitglied der BG im Sinne des Kinderzuschlags, wenn es mit dem Kindergeld und seinem nach SGB-II zu berücksichtigenden**

**Einkommen seinen eigenen Bedarf voll decken kann.** Denn beim Kinderzuschlag ist entscheidend, ob das Kind seinen Lebensunterhalt mit seinem nach § 6a Absatz 3 Satz 3 BKGG anrechenbaren Einkommen und dem Kindergeld bestreiten kann. Das heißt: **Nur, wenn das Kind mit 45 Prozent seines eigenen Einkommens und dem Kindergeld seinen eigenen Bedarf voll decken kann, kann für das Kind kein Kinderzuschlag bewilligt werden.** Kann das Kind seinen eigenen Bedarf mit 45 Prozent seines eigenen Einkommens und dem Kindergeld nicht voll decken, bleibt es für den Kinderzuschlag Mitglied der BG. Das heißt zunächst, dass für dieses Kind überhaupt Kinderzuschlag bezogen werden kann. **Daraus folgt außerdem, dass das Kind sowohl bei der Ermittlung des Wohnanteils der Eltern für deren Gesamtbedarf als auch bei etwaigen anderen Regelungen, die darauf abstellen, ob sich ein Kind in der BG befindet (z. B. Erwerbstätigenfreibeträge), zu berücksichtigen ist.** Bei der ebenfalls notwendigen Prüfung, ob mit dem Kinderzuschlag für die Familie insgesamt **keine Hilfebedürftigkeit besteht**, bestimmt sich die Zugehörigkeit des Kindes zur BG und die Einkommensanrechnung allein nach den SGB-II-Vorschriften.

Beispiel für die Fallkonstellation mit Aufwendungen für die Unterkunft in Höhe von 600 Euro: Das 13-jährige Kind mit Bedarf von 590 Euro erhält 700 Euro Unterhalt (45% = 315 Euro): Das Kind hätte keinen Anspruch auf SGB-II-Leistungen und nach der SGB-II-Logik würde auch nicht zur Bedarfsgemeinschaft gehören.

Alleinerziehende/-stehend	2026	Name	Kind 1	Kind 2
Alter der Kinder (unter 1 J. = 1)	<input type="checkbox"/> minderj. Kind außerhalb der BG		13	3
ab Juli 2023 Unter 25 und in Ausbildung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Regelbedarf		563,00 €	390,00 €	357,00 €
Mehrbedarf alleinerziehend	<input type="checkbox"/>	202,68 €		
Grundmiete	600,00 €	200,00 €	200,00 €	200,00 €
<b>Gesamtbedarf</b>	<b>2.112,68 €</b>	<b>965,68 €</b>	<b>590,00 €</b>	<b>557,00 €</b>
<b>Einkommen</b>				
Kindergeld		- €	255,00 €	255,00 €
Anrechnung des Kindergelds		255,00 €	- €	255,00 €
Unterhalt(svorschuss)		- €	700,00 €	227,00 €
Arbeitslosengeld		1.000,00 €	- €	- €
abzgl. Versicherungsp. soweit nicht beim Erwerbsek. (automatisiert)		30,00 €	- €	- €
<b>anrechenbares Einkommen</b>	<b>2.297,00 €</b>	<b>1.225,00 €</b>	<b>590,00 €</b>	<b>482,00 €</b>
Bedarf nach Anrechnung des persönlichen Einkommens		965,68 €	- €	75,00 €

Wenn aber nur 45% des Einkommens angerechnet werden, würde das SGB-II-Einkommen Kindergeld 255 Euro plus 315 Euro = 570 Euro betragen. Das so angerechnete Einkommen liegt dann 20 Euro unterhalb des Bedarfs. Das Kind wäre also noch in der BG. **Keine Rolle spielt, dass aufgrund der Anrechnung der 315 Euro kein auszahlbarer KiZ entsteht. Die DA-KiZ gibt vor, dass das Kind in diesen Fällen bei der Zuordnung der Aufwendungen der Unterkunft berücksichtigt wird.**

Es ergibt sich dann folgender Elternbedarf im Beispiel der Alleinerziehenden (Aufwendungen für die Unterkunft werden nach dem Prozentsatz für Alleinerziehende mit zwei Kindern zugeordnet):

Elternbedarf: Regelbedarf und Mehrbedarfe	765,68 €
Bedarfe der Unterkunft (Elternbedarf in Prozent)	62,79%
Elternbedarf: Unterkunft und Heizung	376,74 €
<b>Elternbedarf</b>	<b>1.142,42 €</b>

#### 4. Kinder unter 25 Jahre im elterlichen Haushalt, für die Kindergeld bezogen wird und deren Einkommen so hoch ist, dass auch unter Berücksichtigung der 45%-Anrechnungsregelung keine Bedürftigkeit besteht (sehr selten Fälle)

Zur seltenen Fallkonstellation: Würde der Unterhalt im vorhergehenden Beispiel 800 Euro betragen, würde das Kind auch komplett aus der KiZ-BG fallen. Die Regelung entspricht dann der Regelung, die unter 1. Dargestellt wird. Wenn in meiner SGB-II-KiZ-Rechenhilfe auf der SGB-II-Tabelle der Unterhalt auf 800 Euro erhöht, wird ändert sich die Zuordnung der Unterkunftsbedarfe für die Mutter. Es werden dann korrekt 77% der Unterkunftsbedarfe der Mutter zugeordnet.

Bedarfe der Unterkunft (Elternbedarf in Prozent)	77,14%
Elternbedarf: Unterkunft und Heizung	308,57 €
<b>Elternbedarf</b>	<b>1.074,25 €</b>

#### Resümee:

Die Regelungen der DA-KiZ sind zwar kompliziert, aber notwendig, damit es nicht zu widersprüchlichen Ergebnissen bei SGB-II-Ansprüchen und Ansprüchen auf Kinderzuschlag/Wohngeld kommt.

Die komplexen Regelungen wurden von meiner SGB-II-KiZ-Rechenhilfe schon bisher weitgehend automatisiert berücksichtigt. SGB-II-KiZ-Rechenhilfe unterstützte bisher nicht die Fallkonstellation 2. Das habe ich nun geändert. Fälle, in denen **für das unter 25-jährige Kind kein Kindergeld bezogen wird und das Kind kein bedarfsdeckendes Einkommen erzielt, werden ab jetzt automatisch korrekt berechnet**. In diesen Fällen bleibt bei der Zuordnung der Aufwendungen für die Unterkunft nur bezüglich des Prozentsatzes, nach dem die Aufwendungen für die Unterkunft den Eltern berechnet werden, das Kind ohne Kindergeld unbeachtlich. Der Prozentsatz bezieht sich dann aber wiederum auf die gesamten Aufwendungen für die Unterkunft (ohne Abzug des Kopfteils der Aufwendungen der Unterkunft für das Kind ohne bedarfsdeckendes Einkommen).

#### Die Änderungen bei meiner SGB-II-KiZ-Rechenhilfe wurden ab 5.2.2026 vorgenommen.

Das nächste Seminar zur Verwendung der SGB-II-KiZ-Rechenhilfe findet am Donnerstag, 12. März 2026 von 9 bis 12 Uhr statt (Kosten 90 Euro).

Das Seminar ist zugleich eine Einführung in die Berechnung des Kinderzuschlags und des Bürgergelds/der Grundsicherung.

Die Berechnung des neuen Grundsicherungsgelds ist identisch mit der Berechnung des Bürgergelds. Hier gibt es keine Änderungen!

Neben rechtlichen Fragen beantworte ich auch einfache Fragen zur Verwendung des Tabellenkalkulationsprogramms Excel, soweit sie für die Benutzung meiner Rechenhilfe relevant sind.

## Aufrechnungserklärungen nach § 43 SGB II setzen keinen bestandskräftigen Erstattungsbescheid voraus (BSG, Beschluss B 4 AS 12/25 R vom 26.11.2025))

Das Verfahren selbst endete durch Vergleich. Die Rechtsfrage, die dem Verfahren zugrunde lag, wurde aber im Rahmen der Kostenentscheidung beantwortet.

**Am 26.11.2025 hat das Bundessozialgericht entschieden, dass eine Aufrechnungserklärung zeitgleich mit dem Erstattungsbescheid erfolgen kann.** Dabei handelt es sich um zwei Verwaltungsakte. Erstattungsbescheide ergehen oftmals als gebundene Bescheide zu einem Aufhebungsbescheid. Der Aufrechnungsbescheid steht im Ermessen des Jobcenters, kann also keine gebundene Entscheidung sein. Er kann aber mit einem Erstattungsbescheid im Rahmen einer Ermessensentscheidung verbunden werden.

Als Rechtsfrage war strittig, ob das Jobcenter erst dann einen Aufrechnungsbescheid erlassen darf, wenn der Erstattungsbescheid bestandskräftig ist, die Widerspruchsfrist also verstrichen ist.

Das Bundessozialgericht hat entsprechend der Überschrift meines Textes entschieden:

*Die Bestandskraft eines Verwaltungsaktes ist hingegen keine Voraussetzung für seine Vollziehbarkeit und damit auch nicht für die Fälligkeit einer mit ihm geltend gemachten Forderung [...] Der Aufrechnungsverwaltungsakt kann also mit dem Erstattungsverwaltungsakt verbunden werden.*

So weit war das Urteil des Bundessozialgerichts meines Erachtens erwartbar. Überrascht hat dann aber doch folgende Aussage,

*Die durch die Erhebung des Widerspruchs gegen den Erstattungsverwaltungsakt vom 13.3.2020 am 14.4.2020 bewirkte aufschiebende Wirkung (...) lässt die Rechtmäßigkeit des Aufrechnungsbescheides unberührt.*

Bisher gingen auch die Jobcenter davon aus, dass bei einem Widerspruch allein gegen den Erstattungsbescheid, keine Aufrechnung mehr vollzogen werden kann, solange das Verfahren schwebend ist. Dies galt auch dann, wenn der Aufrechnungsbescheid selbst bestandskräftig wurde, weil nur gegen den Erstattungsbescheid Widerspruch eingelegt wurde. Dem Aufrechnungsbescheid fehlte gewissermaßen die rechtliche Grundlage.

Das BSG urteilt nun, dass die Aufrechnung allerdings trotz eines schwebenden Verfahrens zum Erstattungsbescheid durchgeführt werden kann, wenn die Aufrechnungserklärung bestandskräftig wird.

*Sie führt aber dazu, dass während der aufschiebenden Wirkung die Aufrechnung selbst nicht vollzogen werden darf es sei denn, dass der Aufrechnungsverwaltungsakt bestandskräftig geworden ist.*

### Bedeutung für die Praxis

Nachdem das Bundessozialgericht einmal geurteilt hatte, dass nur ein Aufrechnungsbescheid, der zeitlich nach einem Erstattungsbescheid erlassen wird, die Verjährungsfrist nach § 50 SGB X hemmt, gingen die Jobcenter vermehrt dazu über, Aufrechnungsbescheide separat zeitlich verzögert zu erlassen. Wenn nunmehr ein Widerspruch nur gegen den Erstattungsbescheid, aber nicht gegenüber dem nachgehenden Aufrechnungsbescheid eingelegt wird, besteht die Gefahr, dass die Aufrechnung bestandskräftig wird und eine Aufrechnung trotz Widerspruchs gegen den Erstattungsbescheid erfolgt.

In Zukunft sollte daher stets ein Widerspruch gegen den Erstattungsbescheid und ein Widerspruch gegen den Aufrechnungsbescheid eingelegt werden. Nur so kann die aufschiebende Wirkung sichergestellt werden.